

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der **Lobster GmbH** für *Lobster_data*

Im Verhältnis der *Lobster GmbH*, Hindenburgstraße 15, 82843 Pöcking (nachfolgend „*Lobster*“ oder „*Lobster GmbH*“ genannt) zu ihren Kunden (nachfolgend „Kunden“ genannt) - zusammen „Vertragspartner“ genannt - gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „*AGB Lobster_data*“ genannt).

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Definitionen

Begriff	Erläuterung
AGB Lobster_data	Die in diesem Dokument enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen von <i>Lobster</i> für Leistungen im Zusammenhang mit dem Produkt <i>Lobster_data</i> .
Beauftragungen	Auftrag zur Erbringung von konkreten Leistungen durch <i>Lobster</i> .
Lobster	<i>Lobster GmbH</i> , Hindenburgstraße 15, 82843 Pöcking und ihre verbundenen Unternehmen.
Lobster_data	Von <i>Lobster</i> entwickelte und vertriebene Standardsoftware zur EDI (Electronic Data Integration) und EAI (Enterprise Application Integration).
Kunde	Vertragspartner von <i>Lobster</i> , der Leistungen in Zusammenhang mit <i>Lobster_data</i> in Anspruch nimmt.
Vertrauliche Informationen	Sämtliche Informationen, gleich ob schriftlich fixiert oder mündlich übermittelt, die (i) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig gelten, oder (ii) die derjenige Vertragspartner, dem die Informationen übermittelt werden, bereits aufgrund der äußeren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Unter <i>Vertrauliche Informationen</i> fallen insbesondere Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Preise, Berichte.
Verbundene Unternehmen	Unternehmen, die mit <i>Lobster</i> oder dem Kunden im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.

II. Beauftragung

1. Beauftragungen. Die Vertragspartner vereinbaren die konkrete Leistungserbringung durch *Beauftragungen*. *Beauftragungen* regeln die Details der Leistungserbringung. Sie umfassen eine konkrete Leistungsbeschreibung, sowie den Zeitraum und die Termine für die Übergabe der Leistungsergebnisse. *Beauftragungen* bestehen aus dem Angebot von *Lobster* und der Bestellung des Kunden. Angebote und Bestellungen werden im Regelfall per E-Mail ausgetauscht.

Alle *Beauftragungen* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform und nehmen grundsätzlich auf diese *AGB Lobster_data* Bezug. Eine Bestellung des Kunden, die Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen zum Angebot von *Lobster* enthält, wird erst nach Zugang einer Auftragsbestätigung von *Lobster* beim Kunden rechtswirksam.

2. Mögliches Leistungsportfolio der Beauftragungen. Gegenstand von *Beauftragungen* können folgende Leistungen sein:

- Dauerhafte oder zeitlich begrenzte Überlassung von *Lobster_data* (siehe dazu auch Abschnitt B und C);
- *Supportleistungen* im Rahmen der produktiven Nutzung von *Lobster_data* (siehe dazu auch Abschnitt D);
- Installation von *Lobster_data* beim Kunden (siehe dazu auch Abschnitt D);
- Schulung des Kunden in der Nutzung und Anwendung von *Lobster_data* (siehe dazu auch Abschnitt D);
- Erbringung von Unterstützungsleistungen bei Projektierung und *Mapping* (siehe dazu auch Abschnitt D).

3. Rangfolge. Die Bestimmungen in einer *Beauftragung* gehen den Bestimmungen dieser *AGB Lobster_data* vor.

III. Mitwirkungsleistungen und Aufgaben des Kunden

Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass im angemessenen Umfang sämtliche von *Lobster_data* verarbeiteten Daten geschützt und gesichert werden, redundante und Datensicherungs-, und Datenverarbeitungssysteme eingerichtet werden, *Lobster_data* ordnungsgemäß angewendet sowie die mit *Lobster_data* erstellten Arbeitsergebnisse kontrolliert und überwacht werden.

Weitergehende Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung* von *Lobster* (insbesondere aus den Angeboten von *Lobster*) sowie ggf. aus den weiteren Bestimmungen dieser *AGB Lobster_data*. Mitwirkungsleistungen sind des Kunden sind vertragliche Hauptleistungspflichten.

IV. Allgemeine Bestimmungen zur Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Vergütung, Steuern. *Lobster* erhält für die im Rahmen einer *Beauftragung* erbrachten Leistungen die in der jeweiligen *Beauftragung* ausgewiesene Vergütung. Die in der *Beauftragung* vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich etwaiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigender Steuern (Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern).

2. Währung. Sämtliche Preisangaben in *Beauftragungen* verstehen sich ausschließlich in Euro.

3. Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsbedingungen legen die Vertragspartner ebenfalls in der jeweiligen *Beauftragung* fest. Bei Festpreisvereinbarungen können sich die Vertragspartner auf Abschlagszahlungen verständigen. Sofern die *Beauftragung* keine abweichenden Regelungen enthält sind Rechnungen von *Lobster* innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4. Verzug. Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Verletzung Rechte Dritter (Rechtsmängel)

1. Mängelanzeige. Der Kunde wird *Lobster* unverzüglich über behauptete Rechtsmängel oder Schutzrechtsverletzungen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Rahmen einer *Beauftragung* informieren und wird im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.

2. Freistellung. *Lobster* stellt den Kunden von allen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die eine Patent- oder Urheberrechtsverletzung bzw. eine Verletzung anderer Schutzrechte zum Gegenstand haben und auf einer vertragsgemäßen Nutzung der unter einer *Beauftragung* erbrachten Leistung (insbesondere der Überlassung von *Lobster_data*) basieren. Die Freistellung umfasst alle berechtigten Ansprüche Dritter, die sich aus der Nutzung einer Leistung ergeben und gegen den Kunden geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass

- *Lobster* umgehend über den behaupteten Anspruch informiert wird;
- *Lobster* im zulässigen und möglichen Rahmen die umfassende Kontrolle der Verteidigung oder etwaiger Vergleichsverhandlungen überlassen wird und
- der Kunde *Lobster* mit angemessener Unterstützung und Information zur Verfügung steht.

Lobster übernimmt die Kosten der angemessenen Unterstützung. Für diese Freistellungsverpflichtung von *Lobster* gelten die Haftungsregelungen gemäß A.VI.

3. Rechte des Kunden. Wenn Leistungen von *Lobster* im Rahmen einer *Beauftragung* Gegenstand einer Schutzrechtsverletzungsklage oder -maßnahme werden, wird *Lobster* nach ihrer Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden

- dem Kunden ohne zusätzliche Kosten das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Leistung verschaffen, oder
- die Leistung ersetzen oder verändern, so dass die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel beseitigt wird.

Soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, ist der Kunde berechtigt von der betroffenen *Beauftragung* zurücktreten. *Lobster* wird die unter der betroffenen *Beauftragung* gezahlte Vergütung, ggf. anteilig zurückerstatten. Sofern Gegenstand der *Beauftragung* ein Dauerschuldverhältnis ist, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Darüber hinaus ist der Kunde zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln berechtigt, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.

VI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Lobster haftet gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, Sach- und Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen, Schlechtleistung) im Rahmen jeder *Beauftragung* ausschließlich wie folgt:

1. Unbegrenzte Haftung. *Lobster* haftet unbegrenzt in folgenden Fällen:

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- Verletzungen des Lebens oder Körpers unabhängig von der Form des Verschuldens;
- Übernahme von Garantien;
- Arglist.

2. Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit. Sofern keiner der Fälle der Ziffer A.VI.1 vorliegt, *Lobster* jedoch eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist *Lobster* zum Ersatz des vertraglich vorhersehbaren Schadens verpflichtet. Eine wesentliche

Vertragspflicht ist eine solche, die die Durchführung einer *Beauftragung* erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

3. Produkthaftungsgesetz. *Lobsters* Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Bedingungen unberührt.

4. Mitverschulden. Sofern ein Schaden von beiden Vertragspartnern verursacht wurde, ist das Mitverschulden des Kunden zu berücksichtigen (§ 254 BGB).

5. Datenverlust und Datensicherung. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich für seine regelmäßige Datensicherung, deren Angemessenheit sich nach seinen individuellen Risiken bestimmt, siehe auch Ziffer A. III. Sofern *Lobster* für Datenverlust haftet, ist die Haftung begrenzt auf die Kosten, die durch die Vervielfältigung der Datensicherungen entstehen, sowie auf die Kosten für Datenwiederherstellung, die auch bei angemessener Datensicherung entstanden wären.

VIII. Einsatz von Subunternehmern

Lobster ist bei Durchführung einer *Beauftragung* zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt, wenn der Kunde dem Einsatz eines Subunternehmers zustimmt. Der Kunde ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers zu verweigern.

IX. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Geheimhaltung. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, *Vertrauliche Informationen* des jeweils anderen Vertragspartners ohne schriftliche Zustimmung an Dritte zu übermitteln. Beide Vertragspartner verpflichten sich, *Vertrauliche Informationen* nur wie in den Bestimmungen dieser *AGB Lobster_data* oder den *Beauftragungen* vorgesehen zu verwenden. Beide Vertragspartner treffen mindestens diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene *Vertrauliche Informationen* treffen. Solche Vorsichtsmaßnahmen müssen wenigstens angemessen sein, um die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern. Beide Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung vertraulicher Informationen durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu untersagen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu missbräuchlicher Nutzung vertraulicher Informationen kommt.

Nicht als *Vertrauliche Informationen* gelten solche Informationen, die

- dem anderen Vertragspartner bereits vor Übermittlung unter einer *Beauftragung* und ohne bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung bekannt waren;
- von einem Dritten, der keiner vergleichbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt, übermittelt werden;
- anderweitig öffentlich bekannt sind;
- unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt werden;
- zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben sind; oder
- aufgrund einer gerichtlichen Verfügung übermittelt werden müssen, vorausgesetzt, dass der von der Übermittlung betroffene Vertragspartner rechtzeitig informiert wird, um noch Rechtsschutzmaßnahmen einleiten zu können.

2. Datenschutz. Beide Vertragspartner werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das BDSG und die DSGVO einhalten. Ein Vertragspartner wird personenbezogene Daten des anderen Vertragspartners nur erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die

Durchführung oder Beendigung einer *Beauftragung* erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des jeweils anderen Vertragspartners erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der andere Vertragspartner ausdrücklich eingewilligt hat. *Lobster* verpflichtet sich, das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG einzuhalten und verpflichtet sich weiterhin, das Datengeheimnis auch nach Beendigung einer *Beauftragung* zu wahren. *Lobster* verpflichtet sich weiterhin, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG verpflichtet wurden. Sofern erforderlich werden die Vertragspartner in Ergänzung zu einer *Beauftragung* eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO schließen.

X. Anwendbares Recht

Für diese *AGB Lobster_data* sowie für sämtliche *Beauftragungen* gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XI. Schlichtung und Gerichtsstand

1. Schlichtung. Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen *AGB Lobster_data* und/oder geschlossenen *Beauftragungen* soll vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI e.V.) als Schlichter angegangen werden. Dies gilt auch im Fall von Streitigkeiten über die Rechtsunwirksamkeit dieser *AGB Lobster_data* und/oder *Beauftragungen* und/oder einzelner Bestimmungen dieser *AGB Lobster_data* und/oder *Beauftragungen*. Die Schlichtung erfolgt nach der jeweils gültigen Schlichtungsordnung der DGRI. Die Durchführung der Schlichtung ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

2. Gerichtsstand. Gerichtsstand ist München (Landgericht München I).

XII. Sonstige Bestimmungen

1. Referenzkundennennung. *Lobster* ist berechtigt, den Kunden auf seiner Website oder in seinen Marketingunterlagen als Referenzkunden zu benennen.

2. Übertragung/Abtretung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus den *Beauftragungen* im Sinne dieser *AGB Lobster_data* an Dritte zu übertragen, es sei denn *Lobster* stimmt dieser Übertragung zu. Die Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen von *Lobster*. Eine Übertragung ohne Zustimmung ist unwirksam.

B. Regelungen zur kaufähnlichen (dauerhaften) Überlassung von *Lobster_data*

I. Besondere Definitionen dieses Abschnitt B

Begriff	Erläuterung
Concurrent User	Endnutzer (d.h. Mitarbeiter des Kunden), die zeitgleich Zugriff auf <i>Lobster_data</i> nehmen können.
Dokumentation	Bedienungsanleitung, d.h. Benutzerdokumentation und Installationsanweisungen zu <i>Lobster_data</i> , die <i>Lobster</i> seinen Kunden zur Verfügung stellt. Die <i>Dokumentation</i> wird ausschließlich in elektronischer, ausdrückbarer Form zur Verfügung gestellt und nicht kundenspezifisch angepasst.
Dongle	Mechanismus zur Lizenzprüfung, der dazu dient <i>Lobster_data</i> vor unautorisierter Vervielfältigung zu schützen.
Mandant	Datentechnisch und organisatorisch abgeschlossene Einheit in <i>Lobster_data</i> .
Objektcode	<i>Lobster_data</i> in binärer Form, d.h. der Ausdrucksform eines Computerprogramms, die für den Menschen nicht lesbar ist und damit nicht zum Verständnis der Programmlogik dient, die aber für die Ausführung auf einem Computer geeignet ist.
Profil	Technisch ausführbarer Workflow, der alle Einstellungen, Beschreibungen und Parameter einer Datenübertragung, - Manipulation und/oder – Transformation enthält.
Sachmangel	Reproduzierbare(r) Programmfehler oder Fehlfunktion, der/die dazu führt, dass <i>Lobster_data</i> nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt, wie sie in der jeweiligen <i>Dokumentation</i> beschrieben ist.
Thread Pool	<i>Thread Pools</i> bestehen aus einer Anzahl von einzelnen Threads, die Teil eines Prozesses und somit ein Ausführungsstrang bzw. eine Ausführungsreihenfolge in der Abarbeitung eines Computerprogramms sind. Ein Prozess kann mehrere Threads oder – wenn bei dem Programmablauf keine Parallelverarbeitung vorgesehen ist – auch nur einen einzigen Thread beinhalten. Threads teilen sich innerhalb eines Prozesses Prozessoren, den Speicher und andere betriebssystemabhängige Ressourcen wie Dateien und Netzwerkverbindungen. <i>Thread Pools</i> verwalten die einzelnen Threads und sorgen für eine effiziente Abarbeitung, Zuordnung und Ressourcennutzung.

II. *Lobster* Lizenzmodelle

Die Lizenzmodelle, auf deren Basis *Lobster* *Lobster_data* überlässt, ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*. Grundsätzlich legen die *Beauftragungen* die maximale Anzahl von *Concurrent Usern*, *Mandanten*, *Profilen* und *Thread Pools* fest, mit denen der Kunde *Lobster_data* nutzen kann.

III. Funktionsbeschreibungen zu *Lobster_data*

Eine Funktionsbeschreibung von *Lobster_data* ergibt sich aus der dem Kunden zur Verfügung gestellten *Dokumentation*. Die darin enthaltene Funktionsbeschreibung wird jeweils integraler Bestandteil der *Beauftragung*.

IV. Lieferumfang und Form der Lieferung

1. Lieferumfang. *Lobster* liefert *Lobster_data* im Objektcode sowie die dazugehörige *Dokumentation*, in der in der jeweiligen *Beauftragung* beschriebenen Form. *Lobster_data* enthält einen Mechanismus zur Lizenzprüfung, der entweder in Form eines *Dongle* durch *Lobster* bereitgestellt wird oder über die Cloud-Lösung eines Drittanbieters ermöglicht wird. Soweit technisch erforderlich, liefert *Lobster* dem Kunden den notwendigen *Dongle* nach Ablauf der in der jeweiligen *Beauftragung* vereinbarten Testphase und Zahlung der für die Überlassung von *Lobster_data* vereinbarten Vergütung.

2. Form der Lieferung. Die Lieferung von *Lobster_data* kann mittels Übersendung eines elektronischen Datenträgers oder per Download erfolgen. Sofern *Lobster_data* per Download zur Verfügung gestellt wird, überlässt *Lobster* dem Kunden die für die Durchführung des Downloads und den Betrieb von *Lobster_data* erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Passwort oder Lizenzschlüssel.

V. Rechtseinräumung

1. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte.

Der Kunde erhält an *Lobster_data* das nicht-ausschließliche und dauerhafte Recht *Lobster_data* im Rahmen des in der jeweiligen *Beauftragung* beschriebenen Lizenzmodells (siehe Abschnitt B.II) für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, auf Basis von *Lobster_data* Dienstleistungen (insbesondere Rechenzentrumsleistungen, Application Service Providing, Software as a Service, Business Process Outsourcing) für Dritte anzubieten.

2. Sicherheitskopien. Der Kunde ist berechtigt, sich in angemessenem Umfang Sicherheitskopien von *Lobster_data* zu erstellen.

3. Weiterveräußerung. Eine Unterlizenzierung oder Vermietung von *Lobster_data* ist nicht zulässig. Der Kunde ist berechtigt, die erworbenen Kopien von *Lobster_data* einmal an einen Dritten weiterzuveräußern, sofern er mit dem Dritten in Bezug auf *Lobster_data* vereinbart, dass die vorliegenden Bedingungen zur Rechtseinräumung mit der Maßgabe auch dem Dritten gegenüber gelten, dass er an die Stelle des Kunden tritt. Die einmalige Weiterveräußerung an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von *Lobster*. *Lobster* wird die Erteilung der Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Bei einer Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kopien von *Lobster_data* und des dazu gehörenden Materials an den Erwerber weiterzugeben und die auf seinen Systemen vorhandenen Kopien zu löschen.

4. Lizenzprüfung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die in *Lobster_data* enthaltenen Lizenzprüfungsmechanismen zu entfernen oder zu umgehen. Stellt *Lobster* dem Kunden einen *Dongle* bereit, wird der Kunde diesen mit der erforderlichen Sorgfalt behandeln und vor Verlust schützen.

VI. Sachmängel von *Lobster_data*

1. Verjährungsfrist. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren zwölf (12) Monate nach Ablieferung von *Lobster_data* (siehe Abschnitt B.IV.2). Im Falle von Arglist oder Vorsatz oder für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.



2. Untersuchungs- und Rügepflicht. Der Kunde ist verpflichtet, *Lobster_data* unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Sofern der Kunde *Lobster* nicht innerhalb angemessener Frist über aufgetretene Mängel informiert, gilt *Lobster_data* als genehmigt im Sinne von § 377 Abs. 2 HGB.

3. Mängelanzeige. Der Kunde ist verpflichtet, aufgetretene Sachmängel nachvollziehbar zu beschreiben und möglichst schriftlich unverzüglich nach Feststellung an *Lobster* zu melden.

4. Nacherfüllung. Wenn der Kunde einen *Sachmangel* gemäß Abschnitt B.VI.3 an *Lobster* meldet, wird *Lobster* kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt *Lobster* die Schwere des *Sachmangels* und seine Auswirkungen beim Kunden. *Lobster* wählt die Art der Nacherfüllung, im Regelfall wird durch Mängelbeseitigung in Form der Lieferung einer Aktualisierung (insbesondere Updates oder Service Packs) nacherfüllt.

5. Handlungsanweisungen und Umgangslösungen. Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Nacherfüllung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung eines *Sachmangels* umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den *Sachmangel* mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des *Sachmangels* durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung gilt als Mängelbeseitigung, sofern die Nutzung von *Lobster_data* nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.

6. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in Abschnitten B.VI.4 und B.VI.5 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der Kunde *Lobster* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn

- eine Nachfrist für den Kunden nicht zumutbar ist oder
- *Lobster* die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.

7. Weitere Rechte des Kunden. Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt B.VI.6 zu setzenden Nachfrist, ist der Kunde berechtigt,

- von der jeweiligen *Beauftragung* zurückzutreten, es sei denn der *Sachmangel* ist unerheblich oder
- die in der jeweiligen *Beauftragung* für *Lobster_data* vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern.

Neben Rücktritt oder Minderung ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, sofern *Lobster* seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten im Übrigen die Beschränkungen in Abschnitt A.VI.



C. Regelungen zur mietähnlichen (zeitlich begrenzten) Überlassung von *Lobster_data*

I. Besondere Definitionen dieses Abschnitt C

Begriff	Erläuterung
Concurrent User	Endnutzer (d.h. Mitarbeiter des Kunden), die zeitgleich Zugriff auf <i>Lobster_data</i> nehmen können.
Dokumentation	Bedienungsanleitung, d.h. Benutzerdokumentation und Installationsanweisungen zu <i>Lobster_data</i> , die <i>Lobster</i> seinen Kunden zur Verfügung stellt. Die <i>Dokumentation</i> wird ausschließlich in elektronischer, ausdrückbarer Form zur Verfügung gestellt und nicht kundenspezifisch angepasst.
Dongle	Mechanismus zur Lizenzprüfung, der dazu dient <i>Lobster_data</i> vor unautorisierter Vervielfältigung zu schützen.
Mandant	Datentechnisch und organisatorisch abgeschlossene Einheit in <i>Lobster_data</i> .
Objektcode	<i>Lobster_data</i> in binärer Form, d.h. der Ausdrucksform eines Computerprogramms, die für den Menschen nicht lesbar ist und damit nicht zum Verständnis der Programmlogik dient, die aber für die Ausführung auf einem Computer geeignet ist.
Profil	Technisch ausführbarer Workflow, der alle Einstellungen, Beschreibungen und Parameter einer Datenübertragung, - Manipulation und/oder - Transformation enthält.
Sachmangel	Reproduzierbare(r) Programmfehler oder Fehlfunktion, der/die dazu führt, dass <i>Lobster_data</i> nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt, wie sie in der jeweiligen <i>Dokumentation</i> beschrieben ist.
Thread Pool	<i>Thread Pools</i> bestehen aus einer Anzahl von einzelnen Threads, die Teil eines Prozesses und somit ein Ausführungsstrang bzw. eine Ausführungsreihenfolge in der Abarbeitung eines Computerprogramms sind. Ein Prozess kann mehrere Threads oder – wenn bei dem Programmablauf keine Parallelverarbeitung vorgesehen ist – auch nur einen einzigen Thread beinhalten. Threads teilen sich innerhalb eines Prozesses Prozessoren, den Speicher und andere betriebssystemabhängige Ressourcen wie Dateien und Netzwerkverbindungen. <i>Thread Pools</i> verwalten die einzelnen Threads und sorgen für eine effiziente Abarbeitung, Zuordnung und Ressourcennutzung.

II. Lobster Lizenzmodelle

Die Lizenzmodelle, auf deren Basis *Lobster* *Lobster_data* überlässt ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*. Grundsätzlich legen die *Beauftragungen* die maximale Anzahl von *Concurrent Users*, *Mandanten*, *Profilen* und Prozessen fest, mit denen der Kunde *Lobster_data* nutzen kann.

III. Funktionsbeschreibungen zu *Lobster_data*

Eine Funktionsbeschreibung von *Lobster_data* ergibt sich aus der dem Kunden zur Verfügung gestellten *Dokumentation*. Die darin enthaltene Funktionsbeschreibung wird jeweils integraler Bestandteil der *Beauftragung*.

IV. Lieferumfang und Form der Lieferung

1. Lieferumfang. *Lobster* liefert *Lobster_data* im Objektcode sowie die dazugehörige *Dokumentation*, in der in der jeweiligen *Beauftragung* beschriebenen Form. *Lobster_data* enthält einen Mechanismus zur Lizenzprüfung, der entweder in Form eines *Dongle* durch *Lobster* bereitgestellt wird oder über die Cloud-Lösung eines Drittanbieters ermöglicht wird. Soweit technisch erforderlich, liefert *Lobster* dem Kunden den notwendigen *Dongle* nach Ablauf der in der jeweiligen *Beauftragung* vereinbarten Testphase.

2. Form der Lieferung. Die Lieferung von *Lobster_data* kann mittels Übersendung eines elektronischen Datenträgers oder per Download erfolgen. Sofern *Lobster_data* per Download zur Verfügung gestellt wird, überlässt *Lobster* dem Kunden die für die Durchführung des Downloads und den Betrieb von *Lobster_data* erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Passwort oder Lizenzschlüssel.

V. Rechtseinräumung

1. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte. Der Kunde erhält an *Lobster_data* das nicht-ausschließliche und auf den in der jeweiligen *Beauftragung* genannten Zeitraum begrenzte Recht *Lobster_data* im Rahmen des in der jeweiligen *Beauftragung* beschriebenen Lizenzmodells (siehe Abschnitt B.II) für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, auf Basis von *Lobster_data* Dienstleistungen (insbesondere Rechenzentrumsleistungen, Application Service Providing, Software as a Service, Business Process Outsourcing) für Dritte anzubieten.

2. Sicherheitskopien. Der Kunde ist berechtigt, sich in angemessenem Umfang Sicherheitskopien von *Lobster_data* zu erstellen.

3. Weiterveräußerung. Eine Unterlizenzierung oder Vermietung von *Lobster_data* ist nicht zulässig.

4. Lizenzprüfung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die in *Lobster_data* enthaltenen Lizenzprüfungsmechanismen zu entfernen oder zu umgehen. Stellt *Lobster* dem Kunden einen *Dongle* bereit, wird der Kunde diesen mit der erforderlichen Sorgfalt behandeln und vor Verlust schützen.

VI. Sachmängel von *Lobster_data*

1. Mängelanzeige. Während der Laufzeit der *Beauftragung* ist der Kunde ist verpflichtet, aufgetretene Sachmängel nachvollziehbar zu beschreiben und möglichst schriftlich unverzüglich nach Feststellung an *Lobster* zu melden.

2. Nacherfüllung. Wenn der Kunde einen *Sachmangel* gemäß Abschnitt C.VI.1 an *Lobster* meldet, wird *Lobster* kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt *Lobster* die Schwere des *Sachmangels* und seine Auswirkungen beim Kunden. *Lobster* wählt die Art der Nacherfüllung, im Regelfall wird durch Mängelbeseitigung in Form der Lieferung einer Aktualisierung (insbesondere Updates oder Service Packs) nacherfüllt.

3. Handlungsanweisungen und Umgängslösungen. Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Nacherfüllung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung eines *Sachmangels* umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den *Sachmangel* mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des *Sachmangels* durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise

Umgehungslösung gilt als Mängelbeseitigung, sofern die Nutzung von *Lobster_data* nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.

6. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in Abschnitten C.VI.4 und C.VI.5 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der Kunde *Lobster* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn

- eine Nachfrist für den Kunden nicht zumutbar ist oder
- *Lobster* die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.

7. Weitere Rechte des Kunden. Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt C.VI.6 zu setzenden Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, die jeweilige *Beauftragung* aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB).

Neben der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, sofern *Lobster* seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat. Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten die Beschränkungen in Abschnitt A.VI. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die verschuldensunabhängige Haftung von *Lobster* nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Sachmängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

VI. Regelungen zu Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit. Die Laufzeit für die mietähnliche Überlassung von *Lobster_data* ergibt sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

2. Ordentliche Kündigung. Regelungen zur ordentlichen Kündigung einer mietähnlichen Überlassung ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

3. Außerordentliche Kündigung. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund darf in der Regel nur erfolgen, wenn dem Vertragspartner vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist. Die Frist zur Abhilfe muss unmittelbar nach Kenntnis des wichtigen Grundes erfolgen.

Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn

- der Vertragspartner die geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert;
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Soweit die Frist zur Abhilfe erfolglos verstreicht und einem Vertragspartner das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zusteht, kann die Kündigung nur binnen einer Frist von 1 Monat nach Ablauf der Abhilfefrist ausgesprochen werden. Soweit eine Abhilfefrist nicht erforderlich ist, muss die Kündigung spätestens drei Monate nach Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Umständen ausgesprochen werden. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben vom Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Es gelten die Begrenzungen in Abschnitt A.VI. der AGB.

D. Regelungen für die Erbringung von Dienstleistungen

I. Definitionen

Begriff	Erläuterung
Installationsleistungen	Aktivitäten, die erforderlich sind, um <i>Lobster_data</i> auf den IT-Systemen des Kunden zu installieren.
Mapping	Prozess, der Datenelemente zwischen unterschiedlichen Datenmodellen abbildet.
Supportleistungen	Leistungen zum technischen Support sowie zum Anwendersupport, wie in der <i>Beauftragung</i> beschrieben.
Sachmangel	Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit einer Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

II. Leistungsumfang

Gegenstand einer *Beauftragung* können folgende Dienstleistungen sein:

- Installation von *Lobster_data*;
- Erbringung von *Supportleistungen* bei Nutzung und Anwendung von *Lobster_data*;
- Beratung beim *Mapping*;
- Projektunterstützung;
- Schulung.

Die konkreten, von *Lobster* zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

III. Mitwirkung und Aufgaben des Kunden

1. Einzelne Mitwirkungsleistungen. Vorbehaltlich einer weitergehenden Festlegung in der *Beauftragung* hat der Kunde folgende Mitwirkungsleistungen:

- Benennung eines Ansprechpartners;
- Übergabe der erforderlichen Daten und Informationen zur Installation von *Lobster_data*;
- Bereitstellung der für den Einsatz von *Lobster_data* notwendigen Infrastruktur;
- Anzeige von *Sachmängeln*;
- Durchführung von Tests

Die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur, in der der Kunde *Lobster_data* einsetzt, liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.

Der vom Kunden zu benennende Ansprechpartner ist für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen des Kunden verantwortlich.

2. Folgen unzureichender Mitwirkung. Sofern der Kunde seine vereinbarten Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die für die Leistungserbringung von *Lobster* festgelegten Termine entsprechend. *Lobster* wird den Kunden über Anpassungen und Verlängerungen informieren und wird dabei auf die konkrete, nicht erbrachte Mitwirkungsleistung Bezug nehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 642, 643 BGB).

IV. Termine

1. Termine. Aus der *Beauftragung* können sich Termine für die Erbringung der Dienstleistungen ergeben. Sofern Terminangaben nicht verbindlich sind, werden diese von *Lobster* ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet.

2. Anpassung von Terminen

2.1 Verzögerungen. Sofern *Lobster* von Umständen Kenntnis erlangt, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen könnten, wird *Lobster* den Kunden darüber informieren. Die Vertragspartner werden unverzüglich partnerschaftlich darüber verhandeln, wie diese Problematik im Interesse beider Vertragspartner einvernehmlich gelöst werden kann.

2.2 Kein Verzug bei verzögerter oder fehlender Mitwirkung. *Lobster* ist für solche Verzögerungen der eigenen Leistungserbringung nicht verantwortlich, die sich aus einer verspäteten oder einer nicht erbrachten Mitwirkungsleistung des Kunden ergeben.

3. Nachfristsetzung. Sofern *Lobster* mit geschuldeten Dienstleistungen in Verzug ist, wird der Kunde *Lobster* eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen, es sei denn die Nachfristsetzung ist dem Kunden unzumutbar. Eine solche Nachfrist gilt als verbraucht, wenn der Kunde innerhalb der Nachfrist Leistungen annimmt und/oder sich die Vertragspartner auf weitere Aktivitäten und Leistungen verständigen. Soweit dem Kunden das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise unzumutbar ist oder eine gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, stehen dem Kunden Kündigungs- und Schadensersatzansprüche zu.

V. Rechtseinräumung

Der Kunde erhält an allen Arbeitsergebnissen der Dienstleistungen, die unter einer hierunter geschlossenen *Beauftragung* entstehen nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Rechte zur ausschließlich unternehmensinternen Nutzung. Zur Bearbeitung und Verbreitung von Arbeitsergebnissen ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn dies ist in der *Beauftragung* ausdrücklich so bestimmt.

VI. Sachmängel

1. Verjährungsfrist. Die nachfolgend geregelten Ansprüche wegen *Sachmängeln* der Dienstleistungen verjähren binnen 12 Monaten nach vollständiger Leistungserbringung. Im Falle von Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

2. Mängelanzeige. Der Kunde ist verpflichtet, aufgetretene *Sachmängel* nachvollziehbar zu beschreiben und möglichst schriftlich unverzüglich nach Feststellung an *Lobster* zu melden.

3. Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn der Kunde einen *Sachmangel* der Dienstleistungen gemäß Abschnitt D.VII.2. an *Lobster* meldet, wird *Lobster* kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt *Lobster* die Schwere des *Sachmangels* und seine Auswirkungen beim Kunden. *Lobster* wählt die Art der Nacherfüllung.

4. Nacherfüllung durch Handlungsanweisungen und Umgehungslösungen. Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Nacherfüllung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung eines *Sachmangels* umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den *Sachmangel* mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des *Sachmangels* durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung gilt als Mängelbeseitigung, sofern die Nutzung der Vertragssoftware nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.

5. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in den Abschnitten D VII. 3. und VII. 4. vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der Kunde *Lobster* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn

- eine Nachfrist für den Kunden nicht zumutbar ist oder
- *Lobster* die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

6. Weitere Rechte des Kunden. Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Ziffer D.VII. 5. zu setzenden Nachfrist, ist der Kunde berechtigt,

- die jeweilige *Beauftragung* außerordentlich zu kündigen, es sei denn der *Sachmangel* ist unerheblich oder
- die vereinbarte Vergütung zu mindern.

Neben Rücktritt oder Minderung ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, sofern *Lobster* seine vertraglichen schuldhaft Verpflichtungen verletzt hat. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gelten die Beschränkungen in Ziffer A. VI. der *AGB Lobster_data*.

VIII. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Höhe der Vergütung. Der Kunde vergütet die Dienstleistungen von *Lobster* entweder nach Aufwand oder auf Basis eines Festpreises. Die Höhe sowie die Art der Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

2. Vergütung nach Aufwand. Bei Vergütung nach Aufwand gelten die in der *Beauftragung* vereinbarten Stunden- oder Tagessätze. *Lobster* stellt die erbrachten Dienstleistungen nach tatsächlichem Anfall auf Basis eines Leistungsnachweises in Rechnung. Rechnungen sind binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sofern nicht in einer *Beauftragung* abweichend vereinbart erstattet der Kunde Reisekosten und Reisezeiten (ab Firmensitz von *Lobster*) wie folgt:

- Flüge: Economy
- Zug: 2. Klasse
- Auto: 0,60 Cents pro Kilometer
- Reisezeit: 50 € pro Stunde
- Übernachtung: nach Beleg

IX. Regelungen zu Laufzeit und Kündigung von Supportleistungen

1. Laufzeit. Die Laufzeit für *Beauftragungen* über die Erbringung von *Supportleistungen* von *Lobster_data* ergibt sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

2. Ordentliche Kündigung. Regelungen zur ordentlichen Kündigung einer *Beauftragung* über die Erbringung von *Supportleistungen* ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

3. Außerordentliche Kündigung. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund darf in der Regel nur erfolgen, wenn dem Vertragspartner vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist. Die Frist zur Abhilfe muss unmittelbar nach Kenntnis des wichtigen Grundes erfolgen.
